



**Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen
eines Osterfeuers / Maifeuers / Herbstfeuers (Brauchtumsfeuers) / Lagerfeuers**
(einzureichen bei der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde))

Antragsteller / Veranstalter:

Vertreten durch: (Name, Vorname, Adresse)	
Verantwortlicher: (Name, Vorname)	

beantragt die Genehmigung zum Abrennen eines Feuers:

in der Gemarkung:	
Auf dem Grundstück: (Adresse)	
Flur/ Flurstück:	

unter nachfolgend aufgeführten Auflagen:

Datum:		Uhrzeit: (von-bis)	
--------	--	-----------------------	--

- ein Osterfeuer (Brauchtumsfeuer) Maifeuer (Brauchtumsfeuer) Herbst (Brauchtumsfeuer) privates Lagerfeuer
- Weihnachtsbaumverbrennen (Brauchtumsfeuer)

abbrennen zu dürfen.

Bei dem betreffenden Grundstück handelt es sich:

- um ein Grundstück im Eigentum der Gemeinde (Auflagen + zusätzliche Auflagen)
- um ein Privatgrundstück (Auflagen)

Bei Verabreichung bzw. beim Verkauf von alkoholischen Getränken und Speisen ist entsprechend § 2 Abs. 2 GastG LSA eine Anzeige zu erstatten. Gilt nicht für Vereine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers, sofern unterschiedlich.

Die nachstehenden Auflagen sind mir bekannt und werden beachtet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Auszufüllen durch die zuständige Behörde

Genehmigung

Das Feuer wurde ordnungsgemäß angemeldet und wird hiermit genehmigt. Die Auflagen liegen dem Antragsteller vor.

Kalbe (Milde), den _____ Unterschrift Sachbearbeiter _____

Die Integrierte Leitstelle Altmark und die Ortsfeuerwehr werden durch die Stadt Kalbe (Milde) informiert.



Auflagen

Vom Antragsteller ist sicherzustellen, dass das Feuer nicht zu einer unzulässigen Abfallentsorgung wird. Abfall, Sperrmüll, behandeltes Holz, Altöl, Kunststoffmaterialien und Reifen dürfen nicht verbrannt werden, sondern sind vom Antragsteller beim Aufbau auszusortieren und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Brandbeschleuniger dürfen zum Anzünden des Feuers nicht eingesetzt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass unzulässige Abfallentsorgung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

1. Es dürfen reiner Baum- und Strauchschnitt, Äste, Zweige und Reisig verbrannt werden.
2. Die Menge des brennbaren Materials wird auf maximal **2 m³** begrenzt
(gemeindliche Osterfeuer/Herbstfeuer/Maifeuer auf 150 m³).
3. Das Feuer darf nicht abgebrannt werden:
 - a.) wenn sich Material im Feuer befindet, das nicht Nr. 1 der Auflage entspricht.
 - b.) bei langanhaltender trockener Witterung
 - c.) bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste – Vergleich Windstärke 6)
 - d.) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen sowie Mooren
 - d.) auf Flächen besonders geschützter Biotop
4. Es sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

a.) zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen mit harter Bedachung	50 m
b.) zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen und/oder weicher Bedachung	100 m
c.) in allen anderen Fällen (z.B. Bäumen, Gebüsch, Wald, öffentlichen Verkehrsanlagen, Zelt- und Campingplätzen, Energieversorgungsanlagen)	100 m
5. Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, das ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
6. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die Besucher einen ausreichenden Abstand zum Feuer (mindestens die Höhe Antragsteller hat sicherzustellen, dass keine brennenden Fackeln vom Brennplatz getragen werden.
8. Die Feuerstelle darf vom Antragsteller erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (vom Einbruch der Dunkelheit bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahin schwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
10. Die beantragte Genehmigung ersetzt nicht eine eventuell erforderliche Anzeige nach dem Gaststättengesetz und auch nicht die Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundstückes als Feuerstelle.
11. Das Feuer ist durch die Freiwillige Ortsfeuerwehr bzw. Löschgruppe des Ortes zu sichern und Brandwache zu stellen (für gemeindliche Feuer).
12. Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 wird keine Genehmigung erteilt.
http://www.altmarkkreis-salzwedel.de/desktopdefault.aspx/tabid-72/116_read-252/
14. Die Genehmigung ist kostenpflichtig.

Die folgenden Auflagen kommen nur zum Tragen, wenn die Feuerstelle auf gemeindeeigenen Flächen liegt:

Namens und im Auftrag der Stadt Kalbe (Milde) wird Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, die vorgenannte stadt-eigene Fläche anlässlich des beantragten Feuers in Anspruch nehmen zu dürfen.

Diese Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen versehen:

1. Der Veranstalter übernimmt für die Zeit der Nutzung der stadteigenen Fläche die Verkehrssicherungspflicht und stellt die Stadt Kalbe (Milde) als Grundstückseigentümerin von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
2. Beschädigungen, die durch die Vorbereitung und Durchführung des beantragten Feuers auf dem stadteigenen und den umliegenden Grundstücken entstehen und über die üblicherweise mit dem Abbrennen des beantragten Feuers verbundenen Beeinträchtigungen hinausgehen, sind vom Veranstalter gesamtschuldnerisch auf Ihre Kosten zu beseitigen.
3. Die in Anspruch genommene Fläche ist für die Zeit der Nutzung stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Die Fläche ist nach Abbrennen des Feuers unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche in den ursprünglichen sauberen und aufgeräumten Zustand zu versetzen. Insbesondere sind Restmaterialien u.ä. zu entfernen und Schäden, die über die Schäden im Bereich des Feuerplatzes hinausgehen, zu beheben.
Bei Nichterfüllung oder unzureichender Schadensbehebung führt die Stadt Kalbe (Milde) diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters aus.
4. Die Vorschriften über die Abfallbeseitigung des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.